

337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (245 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird
und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird (3/A — II-8 d. B.)

Am 10. November 1971 haben die Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen den Antrag 3/A, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, eingebracht; dieser Antrag deckt sich — mit Ausnahme des § 20 a — im wesentlichen mit der Regierungsvorlage in 507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen (XII. GP), die während der XII. GP des Nationalrates nicht mehr verabschiedet werden konnte.

Nach Abschluß ergänzender Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (siehe Protokoll in 288 d. B.) hat die Bundesregierung dem Nationalrat am 23. März 1972 einen neuen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird (245 d. B.), vorgelegt.

Diesen Vorlagen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, hat sich die Republik Österreich im Jahre 1962 verpflichtet, für die katholischen Schulen 60% einer bestimmten Anzahl von Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Regelung ist im § 18 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen worden. Mit diesen Regelungen wurde erstmalig ein gesetzlicher Anspruch auf staatliche Subventionierung eines Teiles des Personalaufwandes der konfessionellen Privatschulen gesetzt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 fanden Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über die

Übernahme auch der restlichen Personallasten der katholischen Schulen durch den Bund statt. Nach dem am 8. März 1971 unterzeichneten Zusatzvertrag zum erwähnten Vertrag vom 9. Juli 1962 soll das Ausmaß der Zuschüsse für die katholischen Schulen auf 100% des Lehrpersonalaufwandes erhöht werden (siehe Zusatzvertrag in 288 der Beilagen). Wie 1962 ist nun für alle mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen eine gleichartige Regelung erforderlich; dies soll durch eine entsprechende Änderung des Privatschulgesetzes geschehen.

Der Unterrichtsausschuß hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 18. Mai 1972 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer den Berichterstattern die Abgeordneten Peter, Dr. Marga Hubinek, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Luptowitz, Harwalik, Dr. Ermacora, Dr. Schnell, Ing. Scheibengraf, Dr. Eduard Moser, Blecha, Edith Döbesberger und Ofenböck.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Damit ist der Antrag der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen (3/A) miterledigt.

Der vom Abgeordneten Luptowitz gestellte Entschließungsantrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein vom Abgeordneten Dr. Marga Hubinek gestellter Entschließungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (245 d. B.) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, am 18. Mai 1972

Wuganigg
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

/1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 245 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 2 (§ 19 Abs. 5) treten anstelle der Worte „zahlen“ und „ausgegeben“ die Worte „ersetzen“ und „geleistet“.

2. Im Art. II lit. a ist nach den Worten „Protokoll vom“ das Datum „25. April 1972“ einzufügen.

/2

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, die Frage einer Übernahme des Lehrpersonalaufwandes für die von den Ländern und Gemeinden erhaltenen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht durch den Bund zu prüfen und dem Nationalrat nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Finanzausgleiches Vorschläge für eine Lösung dieses Problems vorzulegen.